

# Verordnung

betreffend Zappestraße zwischen Objekt Nr. 9 und 11; "Pflichten der AnrainerInnen"

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz verordnet im eigenen Wirkungsbereich nachstehende Verkehrsmaßnahme:

## § 1

Der Teil des Grundstückes 1509/4, zwischen den Objekten Zappestraße 9 und 11, muss im Bereich nach der Stiegenanlage bis zur Grundstücksgrenze weder von Schnee gesäubert noch bei Glatteis bestreut werden.

Eine Beschilderung mit dem Inhalt: „Bei Schnee und Glatteis nicht begehbar. Befreit von der Anrainerverpflichtung nach § 93 Abs. 4 StVO“ ist anzubringen.

## § 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Die Verkehrsregelung gilt dauernd.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:

§ 93 Abs. 4 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Vizebürgermeister Klaus Luger eh.